

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-043 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 3.1.2	CABF-Empfehlung
Frage:	Ist es erforderlich, dass die Arbeitsabläufe und das Personal für die Ausführung dauerhafter Verbindungen von einer notifizierten Stelle oder einer zugelassenen Prüfstelle genehmigt sind und dass die Prüfungen und Untersuchungen nach den entsprechenden harmonisierten Normen (oder gleichwertig) durchgeführt werden, wenn bei Druckgeräten der Kategorie I ein Konformitätsbewertungsverfahren aus höheren Kategorien (z. B. Modul B oder G) gewählt wird?
Antwort:	Nein. Es ist die Kategorie der Druckgeräte, die die Zulassung nach Anhang I, 3.1.2, festlegt, nicht das Konformitätsbewertungsverfahren.
Begründung:	Für Druckgeräte der Kategorie I ist es nicht erforderlich, dass die Arbeitsabläufe und das Personal für die Ausführung dauerhafter Verbindungen von einer notifizierten Stelle oder einer zugelassenen Prüfstelle genehmigt werden. Darüber hinaus sind auch geeignete Zulassungen und Qualifikationen, die nicht den Anforderungen der entsprechenden harmonisierten Normen (oder gleichwertigen) entsprechen, gültig. Siehe auch DGRL, Richtlinien B-11 und B-25.
Ursprüngliche Verweisung: TRG 144 Rev 2	
Angenommen vom CABF am: 26./27.11.2019 (redaktionell geändert am 27.01.2020)	
Anmerkung:	